



BOGUSŁAW DYBAŚ*

 <https://orcid.org/0000-0003-1216-3061>

DAS HERZOGTUM KURLAND UND SEMGALLEN
UND DIE POLNISCH-LITAUISCHE RZECZPOSPOLITA
VOM 16. BIS ZUM 18. JAHRHUNDERT. DIE ANWENDUNG
DES PREUßISCHEN MUSTERS UND IHRE FOLGEN

Abstract

The Duchy of Courland and Semigallia
and the Polish-Lithuanian Commonwealth
from the Sixteenth to the Eighteenth Century: The Application
of the Prussian Model

The Treaty of Kraków of 1525, beyond its significance for Polish-Prussian relations, represented an important step in shaping the state structures of the Polish-Lithuanian Commonwealth. The agreement established a model of vassalage in which a dependent territory, upon the extinction of its ruling dynasty, was intended to be incorporated into the Kingdom of Poland. A similar arrangement was later applied to part of Livonia, which in 1561 came under the authority of the Jagiellonian monarchy. The southern portion of this region, Courland, was transformed into a secular duchy and granted to Gotthard Kettler, the last Livonian Master of the Teutonic Order. Despite the growing influence of Russia in the eighteenth century, Courland remained a vassal of the Polish-Lithuanian Commonwealth until the Third Partition in 1795. From the late sixteenth and early seventeenth centuries, Courland's history was shaped by tensions between its dukes and nobility. These disputes were frequently resolved through royal or Polish-Lithuanian commissions. In 1617, one such commission established Courland's system of government, the so-called *Formula Regiminis*, which was explicitly modelled on Polish-Lithuanian institutions. Further commissions operated in 1717 and 1727, among other occasions, while the Four-Year Sejm of 1792 also addressed questions concerning Courland's status. Compared to the vassalage of Ducal Prussia, the history of Courland's relationship with the Commonwealth has received far less scholarly attention. Yet an examination of the commissions' work confirms that the establishment of Courland was a direct continuation of the systemic policies addressed at vassal territories of the Polish-Lithuanian Commonwealth, first initiated by the Treaty of Kraków. This perspective provides a framework for further detailed research into the various aspects and mechanisms of this process.

Keywords: Treaty of Kraków, Courland, Ducal Prussia, Polish-Lithuanian Commonwealth, Gotthard Kettler, vassalage, royal commissions

* Institut für Geschichte und Archivistik, Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń
Institut für Geschichte der Polnischen Akademie der Wissenschaften
 dybas@umk.pl

Zugeschickt am 18.07.2025; Zugeschickt nach Korrekturen 25.08.2025; Angenommen 26.08.2025

Der Krakauer Vertrag von 1525 wird meist aus außenpolitischer Perspektive betrachtet und bewertet: Inwieweit er ein diplomatischer Erfolg oder Misserfolg in den Beziehungen Polens zu Albrecht von Hohenzollern, dem Hochmeister des Deutschen Ordens und späteren ersten lutherischen Herzog von Preußen, war¹. Diese Frage wird im langfristigen Kontext der polnisch-brandenburgisch-preußischen Beziehungen bis hin zu den Teilungen Ende des 18. Jahrhunderts betrachtet. Diese Perspektive scheint jedoch einen anderen Aspekt des Krakauer Vertrags zu überschatten: Inwieweit kann man ihn unter dem Gesichtspunkt der Innenpolitik betrachten, als Element und eine der Formen des Aufbaus der staatlichen Struktur Polens und später – nach 1569 – der polnisch-litauischen Rzeczpospolita². Wir folgen hier den interessanten Überlegungen von Janusz Małek, der vermutete, dass die Schaffung von Lehnsherzogtümern an den Grenzen des Staates als Übergangsphase auf dem Weg zu ihrer vollständigen Integration gedacht gewesen sei³.

Die nach preußischem Vorbild entwickelte Lösung wurde knapp 40 Jahre später auf einen Teil Livlands angewendet, das sich 1561 der Jagiellonen-Monarchie angeschlossen hatte. Die Geschichte der Krise der mittelalterlichen Livländischen Konföderation, die um 1560 zu ihrem Untergang und ihrer Teilung führte, ist in der Fachliteratur sehr gut und ausführlich beschrieben⁴. Das offizielle Ende des mittelalterlichen Livlands kam mit den Verträgen von Wilna im November 1561, als sich der letzte Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, Gotthard Kettler, und der Erzbischof von Riga, Wilhelm von Hohenzollern, dem polnischen König Sigismund August unterwarfen⁵. Aufgrund der am 28. November 1561 datierten *Pacta Subiectionis* (auch *Provisio Ducalis*

¹ Zuletzt siehe: Jacek WIJACZKA, *Traktat krakowski i hołd pruski z 1525 roku* (Rozprawy i Materiały Instytutu Północnego im. Wojciecha Kętrzyńskiego, nr 273), Olsztyn 2025; die ältere Darstellung: Maria BOGUCA, *Hołd Pruski* (Panorama Dziejów Polski. Fakty i Mity), Warszawa 1982.

² Die ausführliche Analyse des preußischen Lehens im 16. Jahrhundert: Adam VETULANI, *Lenno pruskie. Od traktatu krakowskiego do śmierci księcia Albrechta 1525–1568. Studium historyczno-prawne*, Kraków 1930.

³ Janusz MAŁEK, *Prusy Książęce a Polska i Litwa w latach 1525–1701*, [in:] *Rzeczpospolita w XVI–XVIII wieku. Państwo czy wspólnota?*, red. Bogusław DYBAŚ, Paweł HANCZEWSKI, Tomasz KEMPA, Toruń 2007, S. 170–171.

⁴ Die neueste Besprechung der Geschichtsschreibung im Kapitel 10.1 „Historiografie“ in: *Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region*, Bd. 1: *Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters*, hrsg. v. Karsten BRÜGGEMANN, Detlef HENNING, Konrad MAIER, Ralph TUCHTENHAGEN, Stuttgart 2018, S. 423–431; in demselben Band die letzte Besprechung des Ringens um Livland: Aleksandr I. FILJUŠKIN, *Der Livländische Krieg*, [in:] *ibid.*, S. 463–500.

⁵ Über die Verhandlungen in Wilna im Herbst 1561, ihre Ergebnisse und Umsetzung siehe: Józef JASNOWSKI, *Mikołaj Czarny Radziwiłł (1515–1565). Kanclerz i marszałek ziemski Wielkiego Księstwa Litewskiego, wojewoda wileński*, Warszawa 1939 (neue Ausgabe: Oświęcim 2020, Kapitel VII, S. 191–240); vgl. auch: Edward KUNTZE, *Organizacja Inflant w czasach polskich*, [in:] *Polska a Inflanty*, red. Józef BOROWIK (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. Seria Balticum, z. 14),

genannt) wurde analog zum Herzogtum Preußen aus dem südlichen Livland ein Lehnsherzogtum für Gotthard Kettler ausgegliedert⁶.

Schon dieser Ausgangspunkt macht die Geschichte des Herzogtums Kurland und Semgallen in der frühen Neuzeit zu einem interessanten Beispiel für die Beziehungen des polnisch-litauischen Staates zu seinem Lehnsg Gebiet, analog zum Herzogtum Preußen. Die Stellung Kurlands innerhalb der Rzeczpospolita war in den letzten Jahrzehnten Gegenstand des Interesses von der Geschichtsschreibung, aber nur in einem Fall betraf dies einen polnischen Historiker. Es handelte sich um den leider früh verstorbenen Warschauer Historiker Łukasz Kądziała (1955–1997). Noch in den 1980er Jahren verfasste er eine umfassende Studie über den Streit des kurländischen Adels mit Herzog Peter Biron in der Zeit des sog. Vierjährigen Sejm (1788–1792)⁷. Der Wert dieser Arbeit liegt nicht nur in der detaillierten und inspirierenden Analyse der im Titel genannten Episode, sondern auch darin, dass dieser Analyse interessante Überlegungen zum politischen System Kurlands seit seinen Anfängen vorausgehen.

Mit der Kurland-Thematik haben sich in letzter Zeit auch Almut Bues, langjährige Mitarbeiterin des Deutschen Historischen Instituts in Warschau, und Erwin Oberländer, Professor an der Universität Mainz, zusammen mit einer Gruppe von seinen Schülern, beschäftigt⁸. Almut Bues hat neben der Quellenedition zur Situation nach dem Tod von Herzog Jakob Kettler (1682/1683)⁹ mehrere Artikel über die Stellung Kurlands innerhalb der polnisch-litauischen

Gdynia 1939, S. 4–11; Enn TARVEL, *Stosunek prawno-ustrojowy Inflant do Rzeczypospolitej oraz ich ustrój administracyjny w l. 1561–1621*, *Zapiski Historyczne*, t. 34: 1969, z. 1, S. 49–62.

⁶ Ein Vergleich beider Fälle aus der Perspektive des Deutschen Ordens siehe: Udo ARNOLD, *Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Landmeister Gotthard Kettler: Ordensritter und Territorialherren am Scheideweg in Preußen und Livland*, [in:] *The Military Orders and the Reformation: Choices, State Building and the Weight of Tradition*, ed. Johannes A. MOL, Klaus MILITZER, Helen J. NICHOLSON (Bijdragen tot de Geschiedenis van de Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht, Bd. 3), Hilversum 2006, S. 11–29.

⁷ Łukasz KĄDZIAŁA, *Spór szlachty kurlandzkiej z ks. Piotrem Bironem w okresie Sejmu Czteroletniego*, [in:] *Spółczesność Polska XVIII i XIX wieku*, t. 8: *Studia o aktywności społecznej oraz jej politycznym uwarunkowaniu*, red. Janina LESKIEWICZOWA, Warszawa 1987, S. 11–83. Dieser Text (zusammen mit einem zweiten Text über die Mission von Aleksander Batowski in Mitau) wurde in einer gemeinsamen posthumen Ausgabe veröffentlicht: Łukasz KĄDZIAŁA, *Od konstytucji do insurekcji. Studia nad dziejami Rzeczypospolitej w latach 1791–1794*, red. Wojciech KRIEGERSEISEN, Warszawa 2011, S. 59–123 (weitere Zitate von dieser Ausgabe). Zu demselben Thema kürzer auch: Dariusz NAWROT, *Sprawa kurlandzka na Sejmie Wielkim*, [in:] *Cztery lata nadziei. 200 rocznica Sejmu Wielkiego*, red. Henryk Kocój (Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach, nr 879), Katowice 1988, S. 185–206.

⁸ Über Kurland im internationalen Zusammenhang siehe: Klauspeter STROHM, *Die Kurländische Frage (1700–1763). Eine Studie zur Mächtepolitik im Ancien Régime*, Berlin 1999.

⁹ *Eine schwierige Erbschaft. Die Verhandlungen nach dem Tode Herzog Jakobs von Kurland 1682/1683*, hrsg. v. Almut BUES (Quellen und Studien. Deutsches Historisches Institut Warschau, Bd. 1), Wiesbaden 1995.

Rzeczpospolita veröffentlicht¹⁰, ist aber vor allem Autorin einer umfangreichen Monografie zu diesem Thema¹¹. Es ist das Verdienst der Autorin, die Entwicklungsparellität zwischen Preußen und Livland innerhalb der Rzeczpospolita erkannt zu haben, einem Gebiet, das sie als „der Norden der polnisch-litauischen Adelsrepublik“ bezeichnet.

Erwin Oberländer leitete seit den 1980er Jahren ein Seminar zum Thema Kurland an der Universität Mainz. Die Ergebnisse dieses Seminars wurden teilweise in zwei Sammelbänden veröffentlicht, die 1993 und 2001 erschienen sind¹². Einer seiner Schüler, Volker Keller, schrieb seine Doktorarbeit über Herzog Friedrich Kettler (einen der Söhne Gotthards)¹³. Oberländer selbst, der sich zuvor nicht mit der frühneuzeitlichen Geschichte befasst hatte, verfasste eher synthetische Darstellungen der Geschichte Kurlands, die auch auf Polnisch veröffentlicht wurden und den Aspekt der Lehnsabhängigkeit Kurlands von der Rzeczpospolita hervorhoben¹⁴. Im Zusammenhang mit den uns interessierenden Themen ist die Edition der wichtigsten rechtsstaatlichen Dokumente zu Kurland die bedeutendste Publikation, die Erwin Oberländer in Zusammenarbeit mit Volker Keller erstellt hat¹⁵. Die Herausgeber haben die Edition mit einführenden, ziemlich umfangreichen Überblicken über die Geschichte Kurlands versehen (Volker Keller für das 16. und 17. Jahrhundert, Erwin Oberländer für das 18. Jahrhundert)¹⁶. Bis zur Veröffentlichung des

¹⁰ Almut BUES, *Kurland in der Frühen Neuzeit*, Acta Poloniae Historica, vol. 75: 1997, S. 39–56; eadem, *Kurlandia, Inflanty, Prusy Królewskie i Książęta a Rzeczpospolita Obojga Narodów. Refleksje o federacyjnej budowie państwa polsko-litewskiego w drugiej połowie XVI i w XVII wieku*, Czasopismo Prawno-Historyczne, t. 50: 1998, nr 1, S. 221–233; eadem, *Stosunki Kurlandii z Rzeczpospolitą u schyłku XVI i w XVII wieku*, Zapiski Historyczne, t. 63: 1998, z. 1, S. 43–57.

¹¹ Almut BUES, *Das Herzogtum Kurland und der Norden der polnisch-litauischen Adelsrepublik im 16. und 17. Jahrhundert. Möglichkeiten von Integration und Autonomie*, Giessen 2001.

¹² *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Ilgvars MİSĀNS, Lüneburg 1993; *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 2, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Lüneburg 2001.

¹³ Volker KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland (1569–1642). Verfassungs-, Nachfolge- und Neutralitätspolitik* (Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. 11), Marburg 2005.

¹⁴ Erwin OBERLÄNDER, *Księstwo Kurlandii jako rzeczpospolita szlachecka 1561–1795*, Czasopismo Prawno-Historyczne, t. 45: 1993, nr 1–2, S. 269–281; idem, *Das Herzogtum Kurland 1561–1795*, [in:] *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichkreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, hrsg. v. Peter C. HARTMANN (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 17), Berlin 1994, S. 193–207.

¹⁵ *Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795*, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Volker KELLER, Paderborn 2008 (weiter: Kurland 2008).

¹⁶ Volker KELLER, *Das Herzogtum Kurland im 16. und 17. Jahrhundert*, [in:] Kurland 2008, S. 17–28; Erwin OBERLÄNDER, *Das Herzogtum Kurland im 18. Jahrhundert*, [in:] ibid., S. 29–51.

Kapitels über die Geschichte des Herzogtums im Band *Baltikum* (2021) der lettischen Forscherin Mārīte Jakovļeva¹⁷ war dies die letzte zusammenfassende Darstellung der Kurland-Problematik. Mārīte Jakovļeva hat auch in ihrem auf Lettisch veröffentlichten Aufsatz einige Aspekte der Vasallenbeziehungen zwischen Polen-Litauen und dem Herzogtum Kurland besprochen¹⁸.

Die oben vorgestellte Literatur der letzten Jahrzehnte über Kurland sowie das verfügbare veröffentlichte Quellenmaterial ermöglichen es, die Geschichte dieses auf den Trümmern der ehemaligen Livländischen Konföderation entstandenen Herzogtums einerseits als analog zum Herzogtum Preußen, andererseits jedoch als wesentlich unterschiedlich, und gleichzeitig ein weniger bekanntes Beispiel für eine Lehnbeziehung innerhalb der polnisch-litauischen Rzeczpospolita zu sehen. Die Darstellung einiger ausgewählter, besonders wichtiger Aspekte und Momente der Beziehungen zwischen dem polnisch-litauischen Lehnsherrn und dem kurländischen Lehnsmann kann als Grundlage für weitere detailliertere Analysen dienen.

Das Jahr 1561 markiert den Beginn der Existenz des Herzogtums Kurland und Semgallen, eines weltlichen Staates, der im südlichen Teil von Livland unter der Herrschaft des letzten Livländischen Landmeisters des Deutschen Ordens gegründet wurde. Die Festlegung der Abhängigkeit Kurlands von Polen-Litauen erfolgte jedoch gewissermaßen in drei Schritten innerhalb von weniger als dreißig Jahren. Von grundlegender Bedeutung war das im November 1561 in Wilna vereinbarte Dokument, als die Entscheidung getroffen wurde, Livland dem polnischen König zu unterstellen. Es handelte sich dabei um die bereits erwähnten *Pacta Subiectionis*, auch *Provisio Ducalis* genannt¹⁹. In diesem Dokument wurde ausdrücklich festgestellt, dass, ähnlich wie in Preußen, der livländische Meister Gotthard Kettler (sowie alle seine männlichen Nachkommen) den Titel eines Herzogs, das Herzogswappen und alle Privilegien als Vasall und Lehnsmann des polnischen Königs erhalten²⁰. Auch die territoriale Ausdehnung des entstehenden Herzogtums wurde genau

¹⁷ Mārīte JAKOVĻEVA, *Das Herzogtum Kurland und Semgallen (1561–1795)*, [in:] *Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region*, Bd. 2: *Vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zur Gründung der modernen Staaten*, hrsg. v. Karsten BRÜGGEMANN, Detlef HENNING, Ralph TUCHTENHAGEN, Stuttgart 2021, S. 190–221.

¹⁸ Mārīte JAKOVĻEVA, *Šķietamība vai realitāte: Polijas-Lietuvas un Kurzemes hercogu vasaļattiecības 16.–17. gadsimtā*, [in:] *Latvijas teritorija agrīni modernā laikmeta politiskajā dimensijā 16.–18. gadsimtā*, sast. Valda KĻAVA, Rīga 2019, S. 80–96. Die deutsche Version des Aufsatzes mit dem Titel „Schein und Wirklichkeit: Vasallenbeziehungen zwischen Polen-Litauen und dem Herzogtum Kurland im 16.–17. Jahrhundert“ ist derzeit im Druck.

¹⁹ Zuletzt veröffentlicht im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung (parallel) in: Kurland 2008, Nr. 1, S. 54–71. Das Original mit der königlichen Unterschrift befindet sich in der Sammlung der Kurländischen Ritterschaft, hinterlegt im Herder-Institut in Marburg.

²⁰ Kurland 2008, S. 62 (lateinisch) und 63 (deutsch).

beschrieben²¹. Die Umsetzung dieser Beschlüsse erfolgte am 5. März 1562 in Riga, als Kettler offiziell sein Amt als Landesmeister niederlegte und den Lehnstitel eines Herzogs erhielt und die Säkularisierung des Ordens in Livland durchgeführt wurde²². Der nächste Schritt war im Zusammenhang mit dem Abschluss der Union zwischen Polen und Litauen in Lublin im Jahr 1569 die Unterwerfung und Eingliederung des Herzogtums in die neu gegründete Rzeczpospolita. König Sigismund August tat dies mit einer Urkunde, die am 3. August 1569 in Lublin ausgestellt wurde²³. Der letzte wesentliche Schritt in diesem Prozess war schließlich der Beschluss des Sejm im Jahr 1589, wonach Kurland im Falle des Aussterbens der Familie Kettler direkt „beiden Nationen und Staaten“ (d.h. der Krone Polen und Litauen) zu den gleichen Bedingungen wie das übrige Livland angegliedert werden sollte²⁴.

Die Gründung des Herzogtums Kurland und Semgallen bedeutete die Schaffung eines neuen Staatsgebildes, einer neuen Dynastie und neuer Bedingungen für die gesellschaftliche Entwicklung dieser Gebiete. Die Veränderungen wurden erst nach 1566 vollständig umgesetzt, als Gotthard Kettler (zugunsten von Jan Chodkiewicz) seines bisherigen Amtes als königlicher Statthalter von ganz Livland enthoben wurde und damit auch seine Hoffnungen auf eine größere Macht in der neuen, dem polnischen König unterstellten Provinz zunichte gemacht wurden²⁵. Eine der Hauptaufgaben bestand darin, neue lutherische Kirchenstrukturen zu schaffen, die durch die Verträge von Wilna aus dem Jahr 1561 garantiert wurden. Dies war eine ziemlich dringende Aufgabe, da zwar die sozialen Eliten in Livland dem Einfluss der Reformation unterlagen, die lettische Bauernschaft (im Gebiet Kurlands) jedoch weiterhin unter dem Einfluss des Katholizismus stand, der noch mit paganen Überlieferungen vermischt war²⁶. Diese Prozesse wurden jedoch erst in der zweiten Hälfte der

²¹ Ibid., S. 64 (lateinisch) und 65 (deutsch). Siehe auch: Heinz MATTIESEN, *Gebiet und Grenzen des Herzogtums Kurland 1569–1795*, Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. Neue Folge, Bd. 5: 1957, S. 198–205; Māriete JAKOVĻEVA, *Territorium und Grenzen des Herzogtums Kurland und Semgallen im 16. und 17. Jahrhundert*, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 2, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Lüneburg 2001, S. 69–104.

²² M. JAKOVĻEVA, *Das Herzogtum Kurland*, S. 191; eadem, *Šķietamība vai realitāte*, S. 80–83.

²³ Kurland 2008, Nr. 3, S. 94–97.

²⁴ Konstitution des Sejm im Jahr 1589 „Księstwo Kurlandskie“, *Volumina Constitutionum*, t. 2: 1550–1609, vol. 2: 1587–1609, wyd. Stanisław GRODZISKI, Warszawa 2008, S. 103.

²⁵ E. KUNTZE, op.cit., S. 11–12; E. TARVEL, op.cit., S. 60–61. Beide Autoren sehen diese Veränderung im Zusammenhang mit dem Abschluss der sogenannten Union von Grodno zwischen Livland und Litauen im Jahr 1566. Kurland sollte ebenfalls Litauen unterstellt werden, so wie Preußen der Krone unterstellt war.

²⁶ Eberhard TREULIEB, *Die Reformation der kurländischen Kirche unter Gotthard Kettler*, [in:] *Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Ländern*, hrsg. v. Reinhard WITTRAM, Göttingen 1956, S. 78. Ausführlich über die Entwicklung der luther-

1560er Jahre in Gang gesetzt, als der in Riga tagende kurländischer Landtag am 28. Februar 1567 beschloss, eine Visitationskommission einzusetzen und lutherische Kirchen an mehreren Dutzend Orten wiederaufzubauen oder neu zu errichten (zusammen mit Pastoraten, Schulen und Armenhäusern). Einer der Visitatoren war der bekannte kurländische Chronist und Sekretär des Herzogs Gotthard Kettler Salomon Henning. Es wurden auch Beschlüsse zur Finanzierung der Kirchen gefasst. Die Ergebnisse der Visitation stellte Henning im Juni 1570 auf dem Landtag in Mitau vor. Auf diesem Landtag wurde ein weiterer Visitor, Alexander Einhorn, Hofprediger, zum Superintendenten ernannt und mit der Ausarbeitung der „Kirchenreformation“ und der „Kirchenordnung“ beauftragt. Beide Dokumente entstanden sehr schnell, wurden bereits im September 1570 vom Herzog genehmigt und 1572 veröffentlicht²⁷.

Auch der Status von Gotthard Kettler als Herrscher des neu gegründeten Herzogtums änderte sich. Der bisherige Landmeister des Deutschen Ordens musste sich in einen weltlichen Fürsten verwandeln und – da ihm das Herzogtum als Erbschaft übertragen worden war – eine Frau finden und Erben zeugen. Für den frischgebackenen Herrscher, der nicht aus einer Fürstenfamilie stammte, war es nicht einfach, eine Frau zu finden, die seinem neuen Status entsprach. Schließlich fiel die Wahl auf Prinzessin Anna von Mecklenburg (1533–1602), Tochter von Albrecht VII. von Mecklenburg-Güstrow, die vom preußischen Herzog Albrecht von Hohenzollern vorgeschlagen wurde und aus einer Dynastie stammte, die den Hohenzollern und auch dem polnischen Hof nahestand. Ihr jüngerer Bruder Christoph war seit 1556 Koadjutor des letzten Erzbischofs von Riga, Wilhelm von Hohenzollern (Bruder von Albrecht). Nach mehrjährigen Bemühungen und Verhandlungen fand die Hochzeit schließlich am 11. März 1566 in Königsberg statt²⁸. Anna war übrigens eine gut ausgebildete Person und erfüllte vor allem die in sie gesetzten dynastischen Hoffnungen, indem sie Gotthard sieben Kinder gebar, von denen vier überlebten, darunter zwei Söhne, die späteren Herzoge Friedrich (1569–1642) und Wilhelm (1574–1640).

rischen Kirche in Kurland während der Herrschaft von Herzog Gotthard Kettler siehe: Theodor KALLMEYER, *Die Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard. Ein kirchengeschichtlicher Versuch*, Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Bd. 6: 1852, S. 1–244.

²⁷ E. TREULIEB, op.cit., S. 78–79. Siehe auch: Andreas ZIEGER, *Das religiöse und kirchliche Leben in Preussen und Kurland im Spiegel der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 5), Köln–Graz 1967, S. 23–25.

²⁸ Leonid ARBUSOW, *Herzog Gotthard von Kurland Werbung um die Prinzessin Anna von Mecklenburg*, Rigascher Almanach, 1892, S. 1–18; August SERAPHIM, *Livländische Geschichte von der „Aufseglung“ der Lande bis zur Einverleibung in das russische Reich. Ein Hausbuch*, Bd. 3: *Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561–1795)*, Reval 1904, S. 11–15.

Kurland hat im Allgemeinen die soziale Struktur des mittelalterlichen Livlands übernommen, in dem die deutschen Eliten über die autochthone Bevölkerung baltischer Herkunft herrschten, im Falle Kurlands über die ehemaligen Stämme der Kuren, Semgallen und Selonon sowie – in den Küstenregionen im Nordwesten – eines Teils des ugrofinnischen Stammes der Liven. Diese zahlenmäßig bedeutende Bevölkerungsgruppe, die vor allem aus Bauern bestand, stellte für den neuen Staat eine gewisse Herausforderung dar, schon allein aufgrund ihres religiösen Status und der Notwendigkeit der Evangelisierung im lutherischen Geist, wie bereits erwähnt. Ein Element davon war das Bestreben, religiöse Schriften und Bücher auch in lettischer Sprache zugänglich zu machen²⁹. Eine Reihe interessanter Bemerkungen über die bäuerliche Bevölkerung lettischer und livischer Herkunft findet sich im Buch von Alexander V. Berkis³⁰. Sie war vollständig dem deutschen Adel unterworfen, lebte im Leibeigenschaftssystem und ihr Schicksal war – nach der Meinung von Berkis – sogar noch schlimmer als in anderen Gebieten Livlands. Ein Merkmal, das diese Gruppe in gewisser Weise desintegrierte, war die Tatsache, dass die kurländischen Bauern sich eher nicht in kompakten Dörfern zusammenschlossen, sondern in verstreuten Höfen lebten. Andererseits führte die Größe dieser Gruppe im Verhältnis zur deutschen Elite dazu, dass sie praktisch nicht germanisiert wurde. Interessanterweise gab es jedoch innerhalb der lettischen Bevölkerung eine Gruppe sogenannter „Kurischer Könige“, die von ehemaligen Stammesführern abstammten und einen Status hatten, der dem von Vasallenrittern ähnelte. Die Beziehungen zwischen der deutschen Elite und der lettischen Bauernschaft sind ein äußerst interessantes, wenn auch schwer zu untersuchendes Thema. Einen Vorschlag zur Untersuchung dieses Themas auf der Grundlage lettischer Volkslieder (*Dainas*) hat vor Jahren Erwin Oberländer vorgelegt³¹.

Was die Oberschicht der Gesellschaft Kurlands, die deutsche Elite, betrifft, so sind zwei Punkte zu beachten. Erstens war die herrschende Gruppe in Kurland der Adel, der aus den ehemaligen Vasallen hervorgegangen war. Es fehlte jedoch an starken Städten und einem Bürgertum, da sich die meisten bedeutenden livländischen Städte (wie Riga, Dorpat, Reval oder Pernau) in den Gebieten nördlich der Düna befanden. Das Bürgertum konnte daher kein bedeutender politischer Partner für die Herrscher des neuen Herzogtums oder Konkurrent für den Adel sein. Die Situation änderte sich erst im 17. Jahr-

²⁹ Th. KALLMEYER, op.cit., S. 189–194.

³⁰ Alexander V. BERKIS, *The History of the Duchy of Courland (1561–1795)*, Towson, MD 1969, S. 11–14.

³¹ Erwin OBERLÄNDER, *Zur Einstellung der Letten gegenüber den Deutschen im Herzogtum Kurland*, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 2, hrsg. v. idem, Lüneburg 2001, S. 277–288.

hundert infolge der Wirtschafts- und Seepolitik von Herzog Jakob Kettler³². Zu dieser Zeit entwickelten sich unter anderem zwei kurländische Hafenstädte, Libau (Liepāja) und Windau (Ventspils)³³. Im 18. Jahrhundert erlebten die Städte Kurlands (insbesondere Mitau) und allgemein Livlands eine Phase der Herausbildung einer neuen, starken und ehrgeizigen, gut ausgebildeten (*literati*) Gruppe, die nach dem Nordischen Krieg an Einfluss gewann, als viele Vertreter der „Protointelligenz“ (wie beispielsweise Pastoren, Lehrer usw.) aus Deutschland in die durch Krieg und Pest verwüsteten Gebiete von Livland strömten³⁴.

Zweitens – um auf den Adel zurückzukommen – ist anzumerken, dass die Zeit der Gründung des Herzogtums Kurland einen Wendepunkt in der Geschichte des livländischen Adels darstellte, der sich aus den Vasallen der livländischen Bischöfe und teilweise des Ordens entwickelt hatte. Das *Privilegium Sigismundi Augusti* (28. November 1561) beendete den seit dem 13. Jahrhundert andauernden Emanzipationsprozess der Vasallenritter und verlieh ihnen gewissermaßen *en gros* das volle Eigentumsrecht an den von ihnen bewirtschafteten Lehnsgütern, einschließlich der vollständigen Herrschaft über die auf ihren Landgütern lebenden Bauern³⁵. Trotz dieses Privilegs forderte der kurländische Adel von Anfang an eine Bestätigung seiner Rechte durch den Herzog, weil er nämlich für den kurländischen Adel (im Gegensatz zum Adel aus anderen livländischen Gebieten) eine Art „Zwischenglied“ in der Beziehung zum polnischen König war. Dies wurde in dem am 25. Juni 1570 erlassenen *Privilegium Gothardinum* erreicht. Neben der Bestätigung der Vermögensprivilegien des Adels enthielt das Privileg zahlreiche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer staatlicher Strukturen, der Kirche, Schulen, aber auch der Vorbereitung einer kurländischen Gesetzeskodifizierung³⁶. Der Hintergrund für die Spannungen, die seit Beginn des Bestehens

³² Walter ECKERT, *Kurland unter dem Einfluss des Merkantilismus. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs von Kurland (1642–1682)*, Riga 1927; Māriete JAKOVĻEVA, *Merkantilismus und Manufakturen: Die Eisenwerke der Herzöge von Kurland*, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Ilgvars MĪSĀNS, Lüneburg 1993, S. 99–128; eadem, *Mythos und Realität: Zur Flotte und zum Schiffbau im Herzogtum Kurland*, *Forschungen zur baltischen Geschichte*, Bd. 8: 2013, S. 81–102; eadem, *Das Herzogtum Kurland*, S. 206–207.

³³ Markus LUX, *Ein „kurländisches Genua“? Der Handelsplatz Libau unter den Kettler-Herzögen*, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 2, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Lüneburg 2001, S. 147–196; Kerstin SIEGLER, *Aufstieg und Niedergang des Handelsplatzes Windau im 17. Jahrhundert*, [in:] *ibid.*, S. 197–238.

³⁴ Zu dieser Gruppe: Henryk RIETZ, *Z dziejów życia umysłowego Rygi w okresie oświecenia*, Toruń 1977, S. 67–71.

³⁵ Zuletzt veröffentlicht in: *Kurland* 2008, Nr. 2, S. 72–93; zu dieser Angelegenheit siehe Punkt VII, S. 80 (lateinisch) und 81 (deutsch).

³⁶ Veröffentlicht in: *Kurland* 2008, Nr. 4, S. 98–103; siehe auch die Einleitung der Herausgeber (S. 98), in der der Kontext der Erteilung des Privilegs erläutert wird.

des Herzogtums zwischen dem Herzog und dem Adel herrschten, und auch eine mögliche Inspiration für den kurländischen Adel war die Position, die der polnisch-litauische Adel nach dem Abschluss der realen polnisch-litauischen Union 1569 in Lublin und nach den Verfassungsreformen von 1573 erlangt hatte. Die Spannungen in den Beziehungen zwischen dem Herzog und dem Adel erwiesen sich als einer der Schwerpunkte der inneren Geschichte Kurlands in der frühen Neuzeit, auch im Hinblick auf die Beziehungen zur Rzeczpospolita.

Ein Merkmal Kurlands – insbesondere im Vergleich zu Preußen – war seine *sui generis* „dynastische Schwäche“. Im Laufe der mehr als 230-jährigen Geschichte Kurlands wurde es im Wesentlichen von zwei Dynastien regiert – den Kettlers (1561–1737) und den Birons (1737–1795)³⁷. Gotthard Kettler stammte nicht – wie Albrecht von Hohenzollern – aus einem Haus der Reichsfürsten, sondern aus einer westfälischen Ministerialenfamilie. Sein Bruder Wilhelm war zwar einige Jahre lang Bischof von Münster, aber Gotthard machte erst in den turbulenten Jahren des Zerfalls der Livländischen Konföderation eine rasante Karriere, indem er sich – wie sich herausstellte zu Recht – für die „polnische Option“ entschied und eine neue Dynastie gründete³⁸. Auch die Birons wurden eher zufällig zu einer Dynastie. Beide Herrscherhäuser waren also „aufstrebende“ Dynastien und trotz der Ambitionen und gewissen Fähigkeiten einiger ihrer Vertreter³⁹ gelang es ihnen nicht, „dynastische Flügel“ zu entwickeln. Die Position der Dynastie in einem Lehnsherzogtum war per Definition nicht stark, schon allein wegen der Notwendigkeit, die Abhängigkeit bei jedem Wechsel auf dem Thron (des Lehnsherrn oder Lehnsmannes) zu erneuern. Darüber hinaus war die Existenz des Lehens auf die Zeit bis zum Aussterben der Dynastie „eingeplant“, mit der Aussicht auf eine spätere Inkorporation. Verschiedene Umstände, meist biologischer, aber auch politischer Natur, konnten die Aufrechterhaltung der dynastischen Kontinuität erschweren. Die Folgen des Aussterbens der preußischen Linie der Hohenzollern und der Übernahme des Herzogtums Preußen durch die brandenburgische Linie sind gut bekannt. Almut Bues untersuchte die Problematik der Thronfolge

³⁷ Zwei Episoden mit den Wettinern, die gescheiterte Wahl des unehelichen Sohnes von August II., Moritz von Sachsen, im Jahr 1726 und die Herrschaft des Sohnes von August III., Karl, in den Jahren 1758–1763, ändern das Bild nur geringfügig; ihre Besprechung in: K. STROHM, *op.cit.*, S. 93–117, 219–258.

³⁸ U. ARNOLD, *op.cit.*, S. 23–24.

³⁹ Dies gilt vor allem für Gotthard Kettler, den eigentlichen Schöpfer der kurländischen Staatlichkeit, und seinen Enkel Jakob, der von 1638/1642 bis 1681 regierte. Die internationale, koloniale und wirtschaftliche Politik des Letzteren war sehr effektiv und beeindruckend, brach jedoch während des Nordischen Krieges Mitte des 17. Jahrhunderts zusammen. Im Gegensatz zu seinem Schwager Friedrich Wilhelm von Hohenzollern gelang es Jakob nicht, die Abhängigkeit vom polnisch-litauischen Staat zu lockern (vgl. M. JAKOVĽEVA, *Das Herzogtum Kurland*, S. 207–209; eadem, *Šķietamība vai realitāte*, S. 92–94).

in Kurland im 16. und 17. Jahrhundert, die dabei auftretenden Komplikationen und die verschiedenen Bemühungen zur Erhaltung der dynastischen Kontinuität⁴⁰. Ausführlicher, vor allem am Beispiel der Bemühungen von Herzog Friedrich, die Thronfolge für seinen Neffen Jakob, den Sohn des 1616 entthronten Wilhelm, sicherzustellen, erörterte Volker Keller diese Problematik⁴¹. Um das Bild der Komplexität des kurländischen Herrschaftssystems zu vervollständigen, sei angemerkt, dass es in der Geschichtsschreibung Kurlands den Begriff „herzoglose Zeit“ gibt, also eine Zeit, in der es aus verschiedenen Gründen keinen Herrscher im Land gab⁴². Besonders lange solche Perioden kamen zweimal im 18. Jahrhundert vor. Zunächst verließ Ferdinand Kettler Kurland 1701 angesichts der schwedischen Aggression, und als er nach dem Tod seines Neffen Friedrich Wilhelm 1711 offiziell Herzog wurde, kehrte er bis zu seinem Tod 1737 nicht mehr in sein Land zurück, sondern residierte in Danzig. Sein Nachfolger Johann Ernst Biron, der Günstling der Zarin Anna, wurde nach ihrem Tod (1740) zunächst inhaftiert und anschließend für mehr als zwanzig Jahre nach Russland verbannt.

Diese Umstände und Merkmale des Machtssystems in einem Lehnsherzogtum sowie die daraus teilweise resultierenden Turbulenzen im Funktionieren der Dynastie eröffneten Raum für verschiedene Machenschaften im Zusammenhang mit der Besetzung des Throns in Mitau. Zu einer Zeit, als dies gewissermaßen eine interne Angelegenheit der Rzeczpospolita war, also bis zur Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, zeichneten sich zwei Perspektiven für die Herangehensweise an dieses Thema ab, die sich aus dem internen Kräfteverhältnis innerhalb Polen-Litauens ergaben. Der polnisch-litauische Adel strebte im Geiste der Reformen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und einer stärkeren Integration des Unionsstaates eher eine engere Verbindung des Lehens mit dem Staat an. Für die Wahlkönige (nach 1573) hingegen konnte die Beibehaltung des Lehens und die Übernahme des kurländischen Throns für die eigene Familie ein Weg sein, die Position des Herrschers zu stärken und möglicherweise eine neue Dynastie in Polen-Litauen zu gründen. Dies war übrigens eine Idee, die man auch auf andere Lehen der Rzeczpospolita anzuwenden versuchte, z.B. Moldau oder Herzogtum Preußen⁴³. Ein Beispiel dafür sind die Versuche während der Herrschaft von Władysław IV., seinen

⁴⁰ Almut BUES, *Die kurländische Thronfolge im 16. und 17. Jahrhundert*, [in:] *Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa II*, hrsg. v. Wolfgang E. J. WEBER (Documenta Augustiana, Bd. 3), Augsburg 2000, S. 53–71.

⁴¹ V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 105–145.

⁴² August SERAPHIM, *Die herzoglose Zeit und ihre Vorboten 1655–1660*, [in:] Ernst SERAPHIM, August SERAPHIM, *Aus der Kurländischen Vergangenheit. Bilder und Gestalten des siebzehnten Jahrhunderts*, Stuttgart 1893, S. 157–158.

⁴³ A. BUES, *Stosunki Kurlandii z Rzeczpospolitą*, S. 56.

Bruder Jan Kazimierz in Mitau zu installieren⁴⁴. Im 18. Jahrhundert wurde die Frage der Besetzung des kurländischen Throns zu einem Problem der internationalen Politik⁴⁵. Dies hing mit der Politik Russlands und Preußens und vor allem mit der Schwächung der Rzeczpospolita zusammen, obwohl die beiden erwähnten Wettiner-Episoden zeigen, dass die Politik der polnischen Könige gegenüber Kurland beständig war und die Wettiner in diesem Bereich paradoxerweise die größten Erfolge erzielten⁴⁶.

Es ist zu betonen, dass das Herzogtum Kurland und Semgallen bis zum Ende seiner Existenz, infolge der dritten Teilung Polen-Litauens (1795), ein Lehen der Rzeczpospolita blieb, obwohl man seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts von einem wachsenden Einfluss und schließlich von der Dominanz Russlands bei der Entscheidung über sein politisches Schicksal sprechen kann⁴⁷. Unabhängig davon mussten Entscheidungen, die Kurland betrafen, bis zum Schluss die rechtliche Zustimmung des polnischen Königs und des Sejm der Rzeczpospolita als Lehnsherren haben, auch wenn dies manchmal von Russland erzwungen wurde. Ein Symbol dieser Abhängigkeit waren auch die im 18. Jahrhundert stattfindenden Lehnshuldigungen der kurländischen Herzöge⁴⁸. Wichtig ist jedoch, dass die Verflechtung der historischen Umstände rund um Kurland vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (interne Spannungen zwischen dem Herzog und dem Adel, dazu nicht genug kohärente Politik der polnischen Könige und der Rzeczpospolita, und schließlich die wechselhaften internationalen Verhältnisse) die Beziehungen zwischen dem Herzogtum und dem polnisch-litauischen Staat beeinflussten. Dabei liefert das Verhältnis der Rzeczpospolita zu Kurland in diesem Zusam-

⁴⁴ Henryk WISNER, *Władysław IV Waza*, Wrocław-Warszawa-Kraków 1995, S. 94–95; V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 139–141. Noch früher, Ende des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts, sollte die Einsetzung von Prinz Władysław auf den kurländischen Thron in Betracht gezogen werden, als sich die Aussicht auf die Entthronung der beiden Söhne von Gotthard Kettler abzeichnete; Mariusz BALCEREK, *Mord w Mitawie w 1615 roku i jego konsekwencje*, *Przegląd Historyczny*, t. 99: 2008, z. 4, S. 616.

⁴⁵ K. STROHM, op.cit., passim.

⁴⁶ Es muss jedoch betont werden, dass der Versuch, Moritz von Sachsen auf den Thron in Mitau zu setzen, scheiterte und dass sowohl die Thronbesteigung als auch die Entthronung von Herzog Karl Entscheidungen zweier aufeinanderfolgender russischer Kaiserinnen, Elisabeth und Katharina, waren.

⁴⁷ Die Entstehung und Umsetzung dieser Einflüsse ist Gegenstand einer unveröffentlichten Magisterarbeit: Silke SKILTERS, *Die Außensteuerung des Herzogtums Kurland durch Rußland im 18. Jh.* (Magisterarbeit, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz), Mainz 2002.

⁴⁸ Alexander WEJNERT, *Opis historyczny hołdów książąt Kurlandii i Semigalii odbywanych w Warszawie*, [in:] *Starożytności Warszawy*, ser. 2, t. 4, Warszawa 1856, S. 193–336. Zu den letzten Huldigungen im 18. Jahrhundert siehe auch Maria STARNAWSKA, *Dwa ostatnie hołdy lenne na Zamku Królewskim w Warszawie*, Warszawa 1989.

menhang ein wichtiges Vergleichsmaterial für die Analyse der Beziehungen zwischen Polen-Litauen und seinem preußischen Lehnsherzogtum.

Dies ist ein weitreichendes Thema, das einer eingehenderen Untersuchung bedarf. Als Ausgangspunkt für weitere Forschungen stellen wir hier nur die bekanntesten politischen Ereignisse in groben Zügen vor. Zweifellos war die Intervention der polnischen königlichen Kommission Mitte des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts, die einen langwierigen internen Konflikt beendete, für die Geschichte des Herzogtums Kurland und seine endgültige Gestaltung von größter Bedeutung. Interessanterweise fanden die nächsten Interventionen, die ich hier kurz schildern möchte, im 18. Jahrhundert statt, also in einer Zeit, in der der Einfluss Russlands immer größer wurde. Eine fand im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts statt, die andere in der letzten Phase des Vierjährigen Sejm (1791–1792).

Der erste interne Konflikt brach in Kurland während der Herrschaft der Söhne Gotthards, Friedrichs und Wilhelms, aus. Ihre gemeinsame Erbschaft nach dem Vater führte zu zahlreichen politischen und institutionellen Komplikationen⁴⁹. Die tatsächliche Teilung des Herzogtums wurde durch eine Vereinbarung zwischen den Brüdern im Jahr 1595 sanktioniert⁵⁰, die vom polnischen König bestätigt wurde, aber aus verschiedenen Gründen auf Unzufriedenheit beim Adel stieß. Gegenstand der Streitigkeiten zwischen dem Adel und dem Herzog (bereits seit der Zeit Gotthards) war unter anderem das Problem der sogenannten Gütererognition, d.h. der üblichen Bestätigung der Verleihung von Gütern bei einem Wechsel ihres Besitzers oder bei einem Thronwechsel, obwohl die Adelsgüter gemäß dem *Privilegium Sigismundi Augusti* und dem *Privilegium Gotthardinum* bereits nicht mehr lehnsrechtlicher, sondern privater erblicher Natur waren⁵¹. Von großer Bedeutung war auch die Frage des Indigenats angesichts der Besetzung wichtiger Ämter durch Ausländer, was den Einfluss des Adels auf die Regierung des Landes einschränkte⁵². Darüber hinaus zeigte insbesondere Wilhelm deutliche Bestrebungen zum Absolutismus. Die Eskalation des Konflikts und seine verschiedenen Aspekte und Zusammenhänge wurden ausführlich von Martin Hübner und Volker Keller sowie in der polnischen Literatur von Mariusz Balcerek behandelt⁵³. Erwähnenswert ist

⁴⁹ V. KELLER, *Das Herzogtum Kurland im 16. und 17. Jahrhundert*, S. 19.

⁵⁰ Ibid., S. 20; Volker KELLER, „...certis legibus convenisse...“. Zum Vertragswerk der Herzöge Friedrich und Wilhelm von 1595, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 2, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Lüneburg 2001, S. 55–68.

⁵¹ Martin HÜBNER, *Herzog und Landschaft: Die Verfassung im Herzogtum Kurland bis 1617*, [in:] *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, hrsg. v. Erwin OBERLÄNDER, Ilgvars MİSĀNS, Lüneburg 1993, S. 44–45.

⁵² Ibid., S. 48–49.

⁵³ Ibid.; V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 35–58; M. BALCEREK, op.cit., S. 603–618.

dabei das nicht immer konsequente, aber recht große Engagement von König Sigismund III. in den Angelegenheiten Kurlands sowie die Diskussion über eine mögliche Eingliederung des Herzogtums in die Rzeczpospolita. Wichtig ist auch, dass ein Teil des kurländischen Adels Kontakte zum Königshof suchte. Die Ermordung zweier mit dem Königshof verbundener Oppositionsführer, der Brüder Magnus und Gothard Nolde, in Mitau im August 1615 auf Veranlassung von Herzog Wilhelm löste eine scharfe Reaktion der Behörden der Rzeczpospolita aus. Die erste Kommission, die zwischen 1615 und 1616 tätig war, entmachtete Wilhelm auf Druck des Königs (Friedrich blieb Herrscher über das gesamte Herzogtum)⁵⁴. Eine weitere Kommission, die bereits 1617 mit der Vollmacht des Königs und des Sejm von 1616 tätig war, erließ im März 1617 die sogenannte *Formula Regiminis*, die in der Tat das wichtigste Dokument zur Gestaltung des politischen Systems Kurlands im Laufe seiner gesamten Geschichte war⁵⁵.

Königliche Kommissionen wurden nach Kurland bereits zuvor entsandt, während des eskalierenden Konflikts, der in den dramatischen Ereignissen des Jahres 1615 gipfelte⁵⁶. Dies war ein typisches Instrument im Verhalten der Zentralregierung gegenüber Lehen, wie es auch aus dem Herzogtum Preußen bekannt ist. Im letzteren Fall stammt das bekannteste Beispiel aus der akuten politischen Krise von 1566–1568, als drei Kommissionen nacheinander in den preußischen Landtagen tätig waren: August–Oktober 1566, Mai–Juli 1567 und Juli–August 1568⁵⁷. Interessanterweise kam 1566 auch in Preußen die Idee auf, einen königlichen Statthalter im Herzogtum einzusetzen – diese Idee wurde jedoch nie umgesetzt. Bis zu einem gewissen Grad wurde dies 1635 verwirklicht, als Władysław IV. bei Verhandlungen mit Schweden Jerzy Ossoliński damit beauftragte, das herzogliche Preußen in der Rolle des königlichen Legaten oder Statthalters auf einen möglichen Krieg vorzubereiten⁵⁸.

Wie bereits erwähnt, legte die am 18. März 1617 veröffentlichte *Formula Regiminis* im Wesentlichen die Verfassung Kurlands bis zum Ende seiner Existenz

⁵⁴ M. BALCEREK, op.cit., S. 613–615.

⁵⁵ Mehr über beide Kommissionen siehe: V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 58–66.

⁵⁶ Zum Beispiel 1611, M. BALCEREK, op.cit., S. 607.

⁵⁷ Diese Krise, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie die Tätigkeit der königlichen Kommissionen werden ausführlich behandelt in: Igor KĄKOLEWSKI, *Nadużycia władzy i korupcja w Prusach Książęcych w połowie XVI wieku. Narodziny państwa wczesnonowożytnego*, Warszawa 2000; die Einsetzung von Kommissionen sowie deren Rechtsgrundlagen und Besetzung – ibid., S. 12–13 (und Anm. 8). Vgl. auch Kazimierz PIWARSKI, *Dzieje Prus Wschodnich w czasach nowożytnych* (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego. Prace Naukowo-Informacyjne. Seria Pomorze), Gdańsk–Bydgoszcz 1946, S. 34–42.

⁵⁸ Witold KŁACZEWSKI, *Jerzy Ossoliński. Wielki kanclerz Rzeczypospolitej*, Lublin 2011, S. 163–165.

als Lehnsherzogtum der Rzeczpospolita fest⁵⁹. Das aus 44 Paragraphen bestehende Dokument regelte die Organisation der Justiz, der Verwaltung und vor allem das Herrschaftssystem des Herzogtums. Eine der wichtigsten Entscheidungen war die Einrichtung (Paragraph 1) einer Regierung, die sich aus Oberräten zusammensetzte, die auf Lateinisch *supremi Consilarii Assessores* (Oberräthe und Assessoren) genannt wurden⁶⁰. Diese Gruppe bestand aus: dem Landhofmeister, dem Kanzler, dem Burggrafen und dem Landmarschall. Sie sollten den Herzog unterstützen, aber in bestimmten Fällen – bei Abwesenheit des Herzogs im Land, bei seiner Minderjährigkeit oder geistigen Behinderung – sollten sie die Macht ausüben (Paragraph 4). Eine sehr interessante Bestimmung enthielt Paragraph 26. Den Oberräten wurde nämlich das Recht eingeräumt (insbesondere auf Aufforderung des Adels), den Herzog darauf hinzuweisen, dass er die Rechte aller und jedes einzelnen Bewohners des Herzogtums nicht verletzen darf. Für eine solche Ermahnung sollten ihnen keinerlei Konsequenzen drohen. Sie wurden somit gewissermaßen zu einem Kontrollorgan des Herzogs im Namen des Adels.

Im Allgemeinen sollte der Herzog seine Oberräte aus den Reihen des Adels ernennen, wobei für den Kanzler eine entsprechende (juristische) Ausbildung vorgeschrieben war. Unter dem Begriff „Adel“ wurden auch Polen und Litauer verstanden, sofern sie Güter in Kurland besaßen (Paragraph 3). Konkret sollten die Oberräte jedoch aus den Reihen der sogenannten Oberhauptleute ernannt werden, die an der Spitze von vier Oberhauptmannschaften (Selburg und Mitau in Semgallen, Tukum und Goldingen in Kurland) standen, aber auch die erste Gerichtsinstanz bildeten. Eine Stufe darunter standen acht Hauptleute. Sie wiederum bildeten die Basis, aus der die Oberhauptleute ausgewählt werden sollten (Paragraphen 5–7). In Rechtsfragen konnten gegen die Urteile der Oberhauptleute Berufung beim Hofgericht eingelegt werden, und von diesem wiederum bei den königlichen Relationsgerichten (Paragraphen 8–10).

Durch die Aufhebung der Beschlüsse früherer Landtagsversammlungen wurde der Landtag neu geschaffen, der in der Regel alle zwei Jahre vom Herzog einberufen werden sollte, in Ausnahmefällen jedoch bei Bedarf. Sollte sich der

⁵⁹ Zuletzt veröffentlicht im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung in: Kurland 2008, S. 122–145. Ausführlichere Erörterung der Bestimmungen: V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 63–66.

⁶⁰ Ohne in Details zu gehen, da dies eine eingehendere Analyse erfordern würde, ist anzumerken, dass diese Lösung – hinsichtlich der Anzahl der Oberräte und sogar der Bezeichnung ihrer Titel – fast identisch mit der war, die 1542 in Preußen angewendet wurde. Siehe Janusz MAŁEŁEK, *Ustawa o rządzie (Regimentsnottel) Prus Książęcych z roku 1542. Studium z dziejów przemian społecznych i politycznych w lennie pruskim* (Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu, R. 72, z. 2), Toruń 1967, S. 163.

Herzog jedoch davor weigern, konnte dieser „unter Autorität Seiner Königlichen Majestät“ einberufen werden. Der Landtag durfte in seinen Beschlüssen nicht gegen die „Fundamental-Unterwerfungsverträge“, die herzoglichen Investituren und die Bestimmungen der *Formulae Regiminis* (Paragraph 25) verstoßen. An dem Landtag sollten die in allen sogenannten „politischen Kirchspielen“ gewählten Delegierte teilnehmen, die mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet waren (Paragraph 24). Paragraph 27 beschrieb wiederum recht detailliert die Organisation des Landtags: An den Beratungen durften nur ausgewählte Delegierte teilnehmen, die sich bescheiden und ruhig zu verhalten hätten und ohne Waffen zu den Beratungen erschienen; die Beratungen wurden von einem gewählten Marschall geleitet, der die Tagesordnung festlegte, jeder konnte das Wort ergreifen, aber nur gemäß dieser Tagesordnung. Der kurländische Landtag unterschied sich vom preußischen vor allem durch das Fehlen einer Aufteilung in Kurien (insbesondere das Fehlen einer Stadtkurie)⁶¹. Allerdings war beispielsweise das Prinzip der Wahl der Abgeordneten auf den vorangegangenen lokalen Versammlungen (in Bezug auf die zweite Kammer in Preußen) analog und knüpfte an die Landtage in der Rzeczpospolita an. Auch das Prinzip der Wahl des Landtagsmarschalls ähnelte den Verhältnissen in der Rzeczpospolita.

Bei der Bewertung der *Formula Regiminis* sind zwei Punkte hervorzuheben. Erstens verband sie Kurland enger mit der Rzeczpospolita. Neben der oben erwähnten Zulassung des polnischen und litauischen Adels zu den kurländischen Würden, neben den königlichen Befugnissen, in die Arbeit des Landtags einzugreifen und die Appellationsgerichtsbarkeit auszuüben, war Kurland verpflichtet, sich an der Verteidigung des polnisch-litauischen Unionsstaates zu beteiligen. Außerdem wurde die Gleichberechtigung der katholischen und der lutherischen Religion festgelegt, und als symbolische Maßnahme wurde in Kurland der gregorianische Kalender eingeführt. Zweitens führte sie viele politische Lösungen ein, die teilweise an die preußischen angelehnt waren, aber denen Polen-Litauens sehr ähnelten. Die *Formula Regiminis*, die sich auf das politische System der Rzeczpospolita bezog, stärkte die Position des Adels gegenüber dem Herzog radikal. Manchmal wird gesagt, dass sie eine „Adelsrepublik mit monarchischem Oberhaupt“ schuf. Eine interessante Folge davon war die Registrierung des kurländischen Adels in Form der sogenannten Ritterbank⁶².

Eine weitere wichtige Intervention der Rzeczpospolita, oder vielmehr eine Reihe von Interventionen, fand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

⁶¹ Über den preußischen Landtag im 16. Jahrhundert siehe *ibid.*, S. 94–98.

⁶² Eduard von FIRCKS, *Die Ritterbanken in Kurland nach dem Original-Protokolle von 1618–1648*, Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, 1895, S. 1–109. Siehe auch V. KELLER, *Herzog Friedrich von Kurland*, S. 73–76.

statt, als sich die politische Lage erheblich verändert hatte. Den Kettlers gelang es zwar unter Władysław IV., die Thronfolge nach dem kinderlosen Herzog Friedrich durch den Sohn des 1616 entthronten Herzogs Wilhelm, Jakub, sicherzustellen. Diese kurländische Nachfolgepolitik wurde von Volker Keller ausführlich untersucht und beschrieben⁶³. Jakob erwies sich (wie bereits erwähnt) als der bedeutendste Herrscher Kurlands, doch der Tod seines Sohnes und Nachfolgers Friedrich Kasimir am 22. Januar 1698 führte zu einer schweren Krise. Da der Thronfolger Friedrich Wilhelm minderjährig war (geb. 1692), sollten gemäß der *Formula Regiminis* in einem solchen Fall die Oberräte die Macht im Herzogtum übernehmen. Entgegen dieser Regelung strebte die Herzoginwitwe Elisabeth Sophie, die Halbschwester Friedrichs von Hohenzollern, Kurfürst von Brandenburg und späterer König von Preußen, die Regentschaft an. Der Bruder des verstorbenen Herzogs, Ferdinand Kettler, der mit der Rzeczpospolita verbunden war und als Generalleutnant in der polnischen Armee diente, erhielt bereits am 17. Februar 1698 von König August II. die Funktion des Vormunds des minderjährigen Herzogs und Verwalters von Kurland. Schließlich kam es mit Hilfe der brandenburgischen Diplomatie zu einem Kompromiss, und August II. stimmte einer Art Doppelherrschaft der Witwe und des Bruders des verstorbenen Herzogs zu. Dies verschärfte jedoch die interne Krise in Kurland⁶⁴. Die 1698 eingeführte Form der Regentschaft bedeutete nicht nur einen Bruch mit den geltenden Verfassungsgrundsätzen, sondern war auch eines der ersten Anzeichen dafür, dass der Status eines Lehnsherzogtums nicht nur eine interne Angelegenheit der Rzeczpospolita war, sondern zum Gegenstand diplomatischer Verhandlungen und internationaler Politik wurde⁶⁵.

Dies zeigte sich besonders deutlich im Großen Nordischen Krieg, der 1700 ausbrach. Er führte zu einer mehr als achtjährigen Besetzung des Herzogtums durch Schweden und teilweise Russland (1701–1709), bedeutete aber vor allem eine grundlegende Veränderung des Machtverhältnisses in diesem Teil Europas. Die Bedeutung Schwedens als Großmacht schwand, Russland gewann eine entscheidende Position, und die Rzeczpospolita ging politisch und wirtschaftlich stark geschwächt aus dem Krieg hervor. Der kurländische Thronfolger Friedrich Wilhelm Kettler kehrte 1710 nach Kurland zurück, nach dem Wendepunkt im Nordischen Krieg, der Schlacht bei Poltawa (1709), und nachdem Russland ganz Livland erobert hatte. Ein Zeichen für den wachsenden russischen Einfluss in Kurland war die (aufgrund eines preußisch-russischen Abkommens) arrangierte und am 11. November 1710 in St. Petersburg geschlossene Ehe des Herzogs mit der russischen Prinzessin Anna Iwanowna,

⁶³ Ibid., S. 105–145.

⁶⁴ Auf der Grundlage ihrer detaillierten Untersuchungen ausführlicher zu diesem Thema schreibt M. JAKOVĚVA, *Das Herzogtum Kurland*, S. 213–214.

⁶⁵ Ibid., S. 215, Anm. 76.

der späteren Zarin. Leider starb der junge Herzog kurz nach der Hochzeit, am 22. Januar 1711, auf der Rückreise an der um Petersburg grassierenden Pest.

Die Heirat und anschließende Verwitwung Annas sowie die Ansprüche im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ehevertrags vom 10./21. Juni 1710 lieferten Russland einen starken Vorwand für seine Präsenz in Kurland und die Einflussnahme auf dessen politisches und wirtschaftliches Leben⁶⁶. Der Tod Friedrich Wilhelms führte zudem zu einer Komplikation der dynastischen Lage. Der nächste Herrscher Kurlands wurde der Onkel des verstorbenen Herzogs, der letzte Kettler, der fast sechzigjährige und kinderlose Ferdinand. Die „Besonderheit“ seiner Herrschaft bestand jedoch darin, dass Ferdinand in Danzig residierte und unter anderem aufgrund des Widerstands Russlands nicht wirklich nach Kurland zurückkehren konnte. Er regierte das Herzogtum daher „per Briefwechsel“, dafür aber autoritär, was bei den Adligen Unzufriedenheit hervorrief. Eine solche Herrschaft stand natürlich auch im Widerspruch zur *Formula Regiminis*, die vorsah, dass in Abwesenheit des Herrschers ein Kollegium von Oberräten die Herrschaft im Herzogtum ausübte.

Das erwartete Ende der Kettler-Dynastie eröffnete entweder die Aussicht auf die Einsetzung einer anderen Dynastie in Mitau oder die Umsetzung der Bestimmungen des Sejm-Beschlusses von 1589 und die direkte Eingliederung Kurlands in die Rzeczpospolita. In diesem Zusammenhang befasste sich der sogenannte „Stumme Sejm“ von 1717, der den langjährigen politischen Konflikt in Polen-Litauen beendete und eine Reihe von Reformmaßnahmen für den Staat (vor allem im Bereich Militär- und Finanzwesens) beschloss, auch mit Kurland und setzte eine Kommission „zur Prüfung und Anerkennung der bestehenden Ansprüche [zwischen dem Adel und Herzog Ferdinand – B.D.]“ ein. Der Sejm-Beschluss wurde mit einer bezeichnenden Präambel versehen: „Es ist für uns [d.h. den König – B.D.] und die Rzeczpospolita wichtig, dass das Herzogtum Kurland und Semgallen *ad corpus* der polnischen Krone und des Großherzogtums Litauen von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter befreit wird“⁶⁷.

Die Kommission trat im Juni in Mitau zusammen, befasste sich ab Mitte Juli mit den gegen den Herzog gerichteten Beschwerden des Adels und veröffentlichte schließlich am 20. September 1717 ihre umfangreichen Entscheidungen⁶⁸. Es handelt sich um ein interessantes und wenig erforschtes Dokument.

⁶⁶ S. SKILTERS, op.cit., passim; M. JAKOVLĘVA, *Das Herzogtum Kurland*, S. 215–216.

⁶⁷ „Należy Nam i Rzplitej na tym, aby Xięstwo Kurlandzkie i Semigalskie ad corpus Korony Polskiej i W. X. Lit. należące od wszelkich pretensji i impetycyi postronnych było oswobodzone“, *Volumina Legum*, t. 6, Petersburg 1860, S. 148.

⁶⁸ Im lateinischen Original wurde dieses Dokument veröffentlicht in: Christoph G. von ZIEGENHORN, *Staats Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen*, Königsberg 1772, Beylagen, S. 298–332. Das lateinische Original und seine Übersetzung ins Deutsche veröffentlichte

Es besteht aus vier Teilen, die Entscheidungen zu den wichtigsten Beschwerden, zusätzlichen Klagen und dem Gerichtsverfahren enthalten. Das Dokument enthält auch die am 30. Juni 1717 ausgehandelte Vereinbarung zwischen den Oberräten und dem Adel⁶⁹. Im Allgemeinen waren die Entscheidungen der Kommission für den Adel in seinem Streit mit dem Herzog sehr vorteilhaft und lösten sofort den Protest Ferdinands aus. Im Grunde genommen basierten sie auf der *Formula Regiminis*, wonach die Oberräte die Macht in seinem Namen ausüben sollten, solange der Herzog nicht nach Kurland zurückkehrte. Das Dokument verdient sicherlich eine gründliche Untersuchung, da es ein sehr interessantes Bild der rechtlichen und politischen Situation Kurlands in Bezug auf seinen Lehnsherrn vermittelt. Faszinierend ist auch die Frage, inwieweit die Beschlüsse in Kraft traten und als Rechtsquelle galten. Ein vehementer Verfechter dieser These ist der Herausgeber des Dokuments von 1817, Friedrich von Klopmann, der feststellt, dass die Beschlüsse zu einem wichtigen Bestandteil des Landesrechts geworden seien⁷⁰. Tatsache ist, dass die Kommission ihre Beratungen bis zum 20. Mai 1718 ausgesetzt hat⁷¹, ihre Entscheidungen jedoch vom Sejm nicht akzeptiert wurden und nach Ansicht von Erwin Oberländer gewissermaßen in der Schwebe blieben. Seiner Meinung nach konnten die Maßnahmen und Entscheidungen der Kommission, die den Adel stärkten, auch die Eingliederung Kurlands in die Rzeczpospolita vorbereiten⁷².

Russland sprach sich jedoch dafür aus, die Kettlers durch eine andere Dynastie zu ersetzen, sofern der neue Herrscher von Russland abhängig wäre. Auch der lutherische Adel Kurlands fürchtete eine zu enge Integration mit der Rzeczpospolita und wandte sich zunehmend Russland zu, da er zu Recht erkannte, dass Russland ein entscheidender Faktor für die politische Entwicklung in Kurland war. In diesem Zusammenhang entwickelte sich eine interessante Diskussion, die – eher unbegründet – auf historische Argumente zurückgriff, sich aber auch auf das polnische Modell berief, wonach nämlich der kurländische Adel – wie der polnische und litauische – das Recht habe, seinen Herrscher selbst zu wählen. Dies hätte die Wahl eines Nachfolgers für Ferdinand erleichtert⁷³.

Friedrich von KLOPMANN, *Decisiones super gravaminibus a nobilitate propositis, publicatae anno 1717 d. XX Septembris / Im Jahre 1717 den. 20. Septembris publicirte Entscheidungen über die von der Ritterschaft vorgetragenen Beschwerden*, Mitau 1817.

⁶⁹ Dieses Material behandelt kurz Johann Ch. SCHWARTZ, *Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften, der Zeitfolge nach aufgestellt*, Mitau 1799, Nr. 58, S. 83–85.

⁷⁰ F. von KLOPMANN, op.cit., S. VIII.

⁷¹ Ibid., S. 292–297.

⁷² E. OBERLÄNDER, *Das Herzogtum Kurland im 18. Jahrhundert*, S. 31.

⁷³ Ibid., S. 32; E. OBERLÄNDER, *Loyalität und Standesinteresse. Die Ritterschaften in Livland und Kurland unter polnisch-litauischer, schwedischer und russischer Herrschaft 1561–1795*, [in:] *Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimations-*

Diese Situation wurde am Hofe von König August dem Starken (wenn auch wohl ohne dessen Zustimmung) ausgenutzt, um Augusts unehelichen Sohn, Graf Moritz von Sachsen, zum Herzog in Mitau zu wählen⁷⁴. Die im Juni 1726 vom kurländischen Landtag getroffene Wahl stieß jedoch in der Rzeczpospolita auf heftigen Widerstand. Der im Herbst desselben Jahres in Grodno tagende Sejm beschloss in der Konstitution „Herzogtum Kurland“ die allgemeine Entscheidung über die Eingliederung Kurlands in die Rzeczpospolita, die Aufhebung der Wahl von Moritz, die als Verstoß gegen die Grundrechte des Herzogtums angesehen wurde, und schließlich die Entsendung einer Kommission nach Mitau, die alle Angelegenheiten Kurlands und auch Pilten regeln sollte⁷⁵.

Die Kommission war von August bis Dezember 1727 tätig und arbeitete trotz russischen Drucks relativ unabhängig⁷⁶. Das Ergebnis ihrer Arbeit war die am 5. Dezember 1727 in Mitau verkündete *Ordinatio Futuri Regiminis Ducatum Curlandiae et Semigalliae*⁷⁷. Das Dokument bestand aus 20 Artikeln und wurde von den Mitgliedern der Kommission sowie auf kurländischer Seite von vier Oberräten und 19 Vertretern des Adels unterzeichnet, mit der Forderung, die *Ordinatio* vom Sejm zu bestätigen. Entgegen der Entscheidung des Sejms von Grodno änderte die *Ordinatio* nur geringfügig die in der *Formula Regiminis* von 1617 festgelegte Staatsform Kurlands. Nach dem Tod von Herzog Ferdinand sollte Kurland „als Herzogtümer [Kurland und Semgallen – B.D.] in

muster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, hrsg. v. Horst CARL, Martin WREDE (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 73), Mainz 2007, S. 324–325. Es gibt viele Beispiele für solche Schriften, obwohl bereits um 1736, in: J. Ch. SCHWARTZ, op.cit., Nr. 61, 71–75.

⁷⁴ Zur Wahl von Moritz zum Herzog *in spe* (denn Ferdinand lebte noch) siehe: K. STROHM, op.cit., S. 93–117; in der polnischen Literatur, im Kontext der Außenpolitik Augusts II. in diesen Jahren, siehe: Urszula KOSIŃSKA, *August II w poszukiwaniu sojusznika. Między aliansem wiedeńskim i hanowerskim (1725–1730)*, Warszawa 2012, S. 469–476.

⁷⁵ *Volumina Legum*, t. 6, S. 209–210.

⁷⁶ Es gibt einige polnische Arbeiten über ihre Tätigkeit, die jedoch eher älter und veraltet sind: Klemens KANTECKI, *Komisja kurlandzka w 1727 r.*, Przewodnik Naukowy i Literacki, t. 10: 1882, z. 1, S. 12–49; Aleksander KRAUSHAR, *Tragikomedia kurlandzka z czasów saskich (r. 1727)*, Kraków 1893. In letzter Zeit sind zwei Artikel erschienen, die sich jedoch mit organisatorischen und zeremoniellen Fragen der Tätigkeit der Kommission befassen: Henryk PALKIJ, *Ceremoniał podczas różnego rodzaju komisji w czasach saskich*, [in:] *Theatrum ceremoniale na dworze książąt i królów polskich*, red. Mariusz MARKIEWICZ, Ryszard SKOWRON, Kraków 1999, S. 308–311; Katarzyna KURAS, *W drodze do Mitawy w 1727 roku. Podróże i ceremoniał związany z obradami komisji kurlandzkiej*, [in:] *Samotrzcę, w kompanii czy z orszakiem? Społeczne aspekty podróżowania w średniowieczu i w czasach nowożytnych*, red. Monika SACZYŃSKA, Ewa WÓLKIEWICZ, Warszawa 2012, S. 481–498. Über den internationalen und diplomatischen Kontext der Tätigkeit der Kommission siehe: U. KOSIŃSKA, op.cit., S. 496–500.

⁷⁷ Zuletzt veröffentlicht im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung in: Kurland 2008, S. 146–179.

die Rzeczpospolita eingegliedert“ bleiben, jedoch gemäß den Bestimmungen von 1617 (wie im Falle der Abwesenheit des Herrschers) von den Oberräten verwaltet werden (Art. 1). Die *Ordinatio* beschrieb viele Aspekte der Organisation des Herzogtums und der Funktionsweise seiner Institutionen, wie das Oberratskollegium und die gesamte Verwaltungsstruktur, die Justiz und die kirchliche Organisation. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Status der adeligen und herzoglichen Landgüter gewidmet, im letzteren Fall den Regeln für deren Verpachtung. Artikel 8 erklärte die Regelung der Grenzangelegenheiten und Grenzstreitigkeiten mit Livland und Litauen. In Artikel 11 wurde die Gründung eines evangelischen *Gymnasium Academicum* angekündigt und die Bereitstellung entsprechender Mittel für den Unterhalt der Schulen vorgesehen.

Die *Ordinatio* von 1727 war zweifellos ein interessantes Dokument verfassungsrechtlicher Natur und verdient als solches in Verbindung mit den Beschlüssen von 1717 eine eingehende Analyse als Zeugnis der Politik der Rzeczpospolita gegenüber dem kurländischen Lehen⁷⁸. Sie bestätigte die Bestimmungen der *Formula Regiminis* von 1617 und war Ausdruck der konstitutionellen Konsequenz und des Bestrebens, die Verbindung Kurlands mit der Rzeczpospolita zu stärken. Die Kurland-Frage wurde äußerst ernst genommen. Davon zeugen die Beschlüsse der Kommissionen von 1717 und 1727, die in den Sejm-Beschlüssen enthaltenen Erklärungen über die Unauflösbarkeit der Beziehungen zwischen Kurland und der Rzeczpospolita sowie die offizielle Veröffentlichung der wichtigsten Verfassungsdokumente zu Kurland (*Pacta Subiectionis, Privilegium Sigismundi Augusti, Formula Regiminis*)⁷⁹.

Politisch gesehen war die *Ordinatio* von 1727 ein Kompromiss zwischen den Bestrebungen der Rzeczpospolita nach einer engeren Integration, der Haltung des kurländischen Adels, der eine zu weitgehende Integration befürchtete (unter anderem aus religiösen Gründen, obwohl die Rechte der Augsburger Konfession garantiert waren), und dem Druck Russlands, das die monarchische Form Kurlands beibehalten wollte. Die *Ordinatio* stärkte die Position des Adels gegenüber dem Herzog und annullierte die Wahl von Moritz von Sachsen (gemäß dem Beschluss des Sejms von 1726), was ein interessantes Zeugnis für die Diskrepanz zwischen der dynastischen Politik des Königshofs und den Interessen der Rzeczpospolita, wie sie vom Adel im Sejm zum Ausdruck gebracht wurden, war. Nach dem Tod von Herzog Ferdinand im Jahr 1737, bereits in einer anderen politischen Situation nach der Wahl von König August III., setzte Russland die Wahl des Favoriten der Zarin Anna, Johann Ernst Biron, auf den Herzogsthron durch. Nach dem Tod Annas (1740) wurde Biron

⁷⁸ Siehe die interessante und aufschlussreiche Analyse bestimmter Aspekte der *Ordinatio* von Łukasz Kądzioła (Ł. KĄDZIOŁA, op.cit., S. 61–65).

⁷⁹ *Volumina Legum*, t. 6, S. 254–268.

jedoch aufgrund der Rolle, die er während ihrer Herrschaft in Russland gespielt hatte, zunächst inhaftiert und dann von Zarin Elisabeth ins Innere Russlands verbannt. Dies leitete eine 18-jährige „herzoglose“ Zeit ein, in der – nach Meinung von Łukasz Kądziała – die *Ordinatio* zu einem nützlichen Instrument der Herrschaft der Oberräte wurde⁸⁰.

Das weitere Schicksal Kurlands im 18. Jahrhundert unter der formellen Herrschaft der Birons: Johann Ernst (1737–1758, 1763–1769) und sein Sohn Peter (ab 1769), unterbrochen durch die Wettiner-Episode in den Jahren 1758–1763, stand im Zeichen der zunehmenden russischen Dominanz, was auch die pro-russische politische Ausrichtung des kurländischen Adels untermauerte, der sich an den stärkeren Partner orientierte. Der formelle Status Kurlands als Lehen der Rzeczpospolita blieb jedoch unverändert. Dies fand einen sehr interessanten Ausdruck in der letzten polnisch-litauischen Einmischung in die Verfassungsfragen des Herzogtums während des Vierjährigen Sejms, als sich Polen-Litauen für kurze Zeit von Russland unabhängig machte. Diese Einmischung fand im letzten Jahr des sogenannten Großen (Vierjährigen) Sejm (1788–1792) statt, und die Sejm-Beschlüsse zu diesem Thema wurden im Mai 1792, bereits während des polnisch-russischen Krieges, gefasst. Diese Frage wurde vor Jahren in der ausgezeichneten Studie von Łukasz Kądziała dargestellt⁸¹.

Ausgangspunkt war ein Konflikt, der nach einer Auslandsreise des Herzogs Peter Biron in den Jahren 1784–1787 entstanden war. Nach seiner Rückkehr stellte sich heraus, dass die kurländischen Oberräte ihre Befugnisse erheblich überschritten hatten, unter anderem bei der Verpachtung staatlicher Ländereien, aber auch bei der Einberufung und Aussetzung des Landtags. Ein weiterer Faktor war die Tatsache, dass in dieser Zeit, insbesondere unter dem Einfluss der Ereignisse in der Rzeczpospolita im Zusammenhang mit der Emanzipation des polnischen und litauischen Bürgertums während des Vierjährigen Sejms, auch das kurländische Bürgertum aktiv wurde und politische Rechte sowie eine Beteiligung an der Verwaltung des Herzogtums forderte⁸². Dem widersetzte sich der Adel, während der Herzog den Vorschlägen des Bürgertums gegenüber aufgeschlossener war.

Die Kurland-Streitigkeiten wurden während des Vierjährigen Sejms auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten erörtert. Schließlich wurde im März 1791 eine Sejm-Deputation für Kurland und Semgallen eingesetzt, der

⁸⁰ Ł. KĄDZIAŁA, op.cit., S. 61.

⁸¹ Ibid., passim. Im weiteren Teil verwenden wir seine Feststellungen.

⁸² Krystyna ZIENKOWSKA, *Z dziejów miast kurlandzkich u schyłku XVIII wieku*, [in:] *Wiek XVIII. Polska i świat. Księga poświęcona Bogusławowi Leśnodorskiemu*, red. Andrzej ZAŁOŚCZYŃSKI, Warszawa 1974, S. 211–224; Ł. KĄDZIAŁA, op.cit., S. 91.

die Standpunkte der Konfliktparteien – des Herzogs und des Adels – vorgelegt wurden⁸³. In den Diskussionen über Kurland wurden verschiedene Meinungen geäußert, darunter auch die Idee einer vollständigen Eingliederung des Herzogtums in die Rzeczpospolita⁸⁴. Im Allgemeinen wurden zwei Standpunkte berücksichtigt: der des Herzogs, der in Fragen der Staatsordnung (zum Beispiel hinsichtlich der Funktionsweise des Landtags) im Wesentlichen auf den bisherigen Lösungen basierte, und der des Adels, der im November 1791 vorgestellt wurde. Laut Łukasz Kądziała erfordert der Entwurf des Adels eine eingehendere Untersuchung, da er in Bezug auf die Funktionsweise des kurländischen Landtags an den Geist der Verfassung vom 3. Mai anknüpft und durch die Unabhängigkeit der Einberufung des Landtags vom Willen des Herzogs so etwas wie einen „fertigen Landtag“ schaffen will⁸⁵. Auch Erwin Oberländer sah in dem Entwurf den Versuch, die Funktionsweise des Landtags vom Willen des Herzogs unabhängig zu machen, sowie den Wunsch, die Kontrolle über die herzogliche Domäne durch die von den Oberräten kontrollierte Verpflichtung zur Verpachtung von „aller zum Lehn gehörigen Güther“ an den Adel zu übernehmen. Dies würde laut dem Autor eine Umkehrung der gesamten bisherigen politischen Entwicklung Kurlands bedeuten und die Rolle des Herzogs auf ein Minimum reduzieren⁸⁶.

Über die Form der kurländischen Konstitution im Sinne des Vorschlags des Herzogs, unter Berücksichtigung der Interessen der kurländischen Städte und nicht des fast revolutionären Vorschlags des Adels, der jedoch die politischen Bestrebungen der Bürger entschieden ablehnte, entschied zum Teil die aktuelle internationale Lage⁸⁷. Einerseits wurde der Adel als bereits stark von Russland abhängig angesehen, andererseits waren die Verbindungen von Peter Biron zum preußischen Hof, damals vorübergehend Verbündeter der Rzeczpospolita, von Bedeutung. Die Konstitution „Die Herzogtümer Kurland und Semgallen“⁸⁸ wurde übrigens nur mit Mühe und einer knappen Mehrheit verabschiedet, und der Ausgang des Krieges zwischen Polen-Litauen und

⁸³ Ibid., S. 95–99.

⁸⁴ Ibid., S. 103.

⁸⁵ Ibid., S. 104–105.

⁸⁶ E. OBERLÄNDER, *Das Herzogtum Kurland im 18. Jahrhundert*, S. 47–48. Der Entwurf des Adels für eine neue Ordnung in Kurland wurde auch (auf Latein und Deutsch) veröffentlicht in: Kurland 2008, S. 252–287; in der ausführlichen Einleitung zur Ausgabe (S. 252, 254) werden der Entstehungskontext des Entwurfs, sein Bearbeitungsprozess und die vorhandenen Versionen erläutert.

⁸⁷ Ł. KĄDZIAŁA, op.cit., S. 99–102.

⁸⁸ *Volumina Legum*, t. 9, Kraków 1889, S. 464–468. Die Konstitution wurde auch in Latein und Deutsch (auf der Grundlage eines zeitgenössischen Drucks) veröffentlicht in: Kurland 2008, S. 288–305.

Russland sowie dessen Folgen (die zweite Teilung) machten sie bedeutungslos. Dennoch war die Konstitution, wie Łukasz Kądziała bemerkt, ein recht detailliertes Dokument, bestehend aus 17 Artikeln, die unter anderem die Tätigkeit des Landtags mit dem Recht des Herzogs auf dessen Einberufung, die Funktionsweise der Oberräten und die Organisation der Lehnsgüter regelten. Es wurde auch – nach alter Methode – beschlossen, eine Kommission der Rzeczpospolita nach Mitau zu entsenden, die interne Streitigkeiten, insbesondere über Lehnsgüter, schlichten sollte⁸⁹. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Kurland-Frage in diesem „Fenster der Unabhängigkeit“, das der Vierjährige Sejm darstellte, Gegenstand von Debatten und politischen Auseinandersetzungen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit den durchgeführten Reformen und der Integration des Staates. Interessanterweise wurde die Kurland-Frage einerseits im Zusammenhang mit dem seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert bestehenden politischen System des Herzogtums diskutiert, andererseits im Zusammenhang mit den politischen Veränderungen, die durch die Verfassung vom 3. Mai zum Ausdruck gebracht wurden.

* * *

Zusammenfassend lässt sich zunächst feststellen, dass sich die Gründung der Herzogtümer Kurland und Semgallen im Jahr 1561/1562 – als eine Art Belohnung für Gotthard Kettler, den letzten Landmeister des Deutschen Ordens, und seine Familie – an den Beschlüssen bezüglich des Herzogtums Preußen im Krakauer Vertrag von 1525 orientierte. Auch die späteren Verfassungsbeschlüsse aus dem 17. Jahrhundert (*Formula Regiminis*) bezogen sich auf die preußischen Lösungen. Man kann also die These aufstellen, dass die Geschichte Kurlands gewissermaßen eine alternative oder parallele Version der Geschichte des Herzogtums Preußen bildete. Das Konzept der vollständigen Eingliederung Kurlands in die Rzeczpospolita entsprach der allgemeinen Tendenz zur Integration, die vom Adel in Polen-Litauen vorangetrieben wurde. Günstige Voraussetzungen dafür schuf der Streit zwischen dem Herzog (den Herzögen) und dem kurländischen Adel, der zur Regelung von 1617 führte. Dem stand jedoch die Uneinigkeit des polnisch-litauischen Adels und des Königs in Bezug auf das Lehen entgegen, das für die Herrscher ein potenziell wertvolles Instrument zur dynastischen Politik und zur Stärkung ihrer Macht darstellen konnte. Mit der Zeit verstärkte sich der Widerstand der kurländischen Adligen gegen die Integration, der vor allem mit der Angst vor der zunehmenden Gegenreformation zusammenhing.

Obwohl die Herzöge von Kurland, insbesondere Jakob Kettler, im 17. Jahrhundert bestrebt waren, die Abhängigkeit von der Rzeczpospolita zu lockern,

⁸⁹ Ł. KĄDZIAŁA, op.cit., S. 117–120.

war die Kurland-Frage bis zum Ende dieses Jahrhunderts eine interne Angelegenheit Polen-Litauens. Eine Wende brachte der Beginn des 18. Jahrhunderts und der zunehmende Einfluss Russlands in Kurland und der gesamten Region. Auch Preußen interessierte sich (übrigens schon früher) für Kurland. Man kann also sagen, dass im 18. Jahrhundert beide Lehen der Rzeczpospolita – das ehemalige preußische und das kurländische – internationale Bedeutung erlangten, wenn auch auf ganz unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Folgen.

Die Internationalisierung der Kurland-Frage im 18. Jahrhundert änderte nichts am formalen Status des Herzogtums als polnisch-litauisches Lehen und daran, dass bei günstiger internationaler Konjunktur (wie in den Jahren 1726–1727, nach dem Tod von Zar Peter I., oder während des Vierjährigen Sejms), die Frage des Status des Herzogtums und seiner engeren Integration in die Rzeczpospolita aufgegriffen wurde. Diese Versuche blieben letztlich erfolglos, aber die Geschichte Kurlands bestätigt die These, dass im Falle seiner Gründung, ähnlich wie bei Herzogtum Preußen, ein klares Konzept für den Aufbau einer staatlichen Struktur vorlag, das vom Lehen zur Integration führen sollte. Dass dieser Prozess nicht abgeschlossen wurde, war eine Folge des Niedergangs Polen-Litauens, aber auch der bereits erwähnten Diskrepanz zwischen der Politik der Monarchen und der Politik des polnisch-litauischen Adels. Diese Diskrepanz war von Anfang an zu beobachten, aber auch ist sehr deutlich im 18. Jahrhundert sichtbar. Wenn es letztlich nicht zur Integration Kurlands in die Rzeczpospolita kam, so siegte doch zweifellos unter polnisch-litauischem Einfluss im Herzogtum das Modell der Adelsrepublik eindeutig über das Modell einer starken Monarchie⁹⁰.

BIBLIOGRAFIE

- Arbusow, Leonid. "Herzog Gotthard von Kurland Werbung um die Prinzessin Anna von Mecklenburg." *Rigascher Almanach* (1892): 1–18.
- Arnold, Udo. "Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Landmeister Gotthard Kettler: Ordensritter und Territorialherren am Scheideweg in Preußen und Livland." In *The Military Orders and the Reformation: Choices, State Building and the Weight of Tradition*, edited by Johannes A. Mol, Klaus Militzer and Helen J. Nicholson, 11–29. Hilversum: Verloren, 2006.

⁹⁰ Dies war der Ausgangspunkt für interessante Modernisierungsprozesse innerhalb der Adelsgesellschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, siehe: Mathias MESENHÖLLER, *Ständische Modernisierung. Der kurländische Ritterschaftsadel 1760–1830* (Elitenwandel in der Moderne, Bd. 9), Berlin 2009.

- Balcerek, Mariusz. "Mord w Mitawie w 1615 roku i jego konsekwencje." *Przegląd Historyczny* 99/4 (2008): 603–618.
- Berkis, Alexander V. *The History of the Duchy of Courland (1561–1795)*. Towson, MD: The Paul M. Harrod Company, 1969.
- Bogucka, Maria. *Hołd Pruski*. Warszawa: Wydawnictwo Interpress, 1982.
- Brüggemann, Karsten, Detlef Henning, Konrad Maier and Ralph Tuchtenhagen, eds. *Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region*, vol. 1: *Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters*. Stuttgart: Hierseemann Verlag, 2018.
- Bues, Almut. *Das Herzogtum Kurland und der Norden der polnisch-litauischen Adelsrepublik im 16. und 17. Jahrhundert. Möglichkeiten von Integration und Autonomie*. Giessen: litblockin, 2001.
- Bues, Almut. "Die kurländische Thronfolge im 16. und 17. Jahrhundert." In *Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa II*, edited by Wolfgang E. J. Weber, 53–71. Augsburg: Dr. Bernd Wißner Verlag, 2000.
- Bues, Almut. "Kurland in der Frühen Neuzeit." *Acta Poloniae Historica* 75 (1997): 39–56.
- Bues, Almut. "Kurlandia, Inflanty, Prusy Królewskie i Książęce a Rzeczpospolita Obojga Narodów. Refleksje o federacyjnej budowie państwa polsko-litewskiego w drugiej połowie XVI i w XVII wieku." *Czasopismo Prawno-Historyczne* 50/1 (1998): 221–233.
- Bues, Almut. "Stosunki Kurlandii z Rzeczpospolitą u schyłku XVI i w XVII wieku." *Zapiski Historyczne* 63/1 (1998): 43–57.
- Bues, Almut, ed. *Eine schwierige Erbschaft. Die Verhandlungen nach dem Tode Herzog Jakobs von Kurland 1682/1683*. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 1995.
- Eckert, Walter. *Kurland unter dem Einfluss des Merkantilismus. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftspolitik Herzog Jakobs von Kurland (1642–1682)*. Riga: Löffler, 1927.
- Filjuškin, Aleksandr I. "Der Livländische Krieg." In *Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region*, vol. 1: *Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters*, edited by Karsten Brüggemann, Detlef Henning, Konrad Maier and Ralph Tuchtenhagen, 463–500. Stuttgart: Hierseemann Verlag, 2018.
- Fircks, Eduard von. "Die Ritterbanken in Kurland nach dem Original-Protokolle von 1618–1648." *Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik* (1895): 1–109.
- Grodziski, Stanisław, ed. *Volumina Constitutionum*, vol. 2/2: 1587–1609. Warszawa: Wydawnictwo Sejmowe, 2008.
- Hübner, Martin. "Herzog und Landschaft: Die Verfassung im Herzogtum Kurland bis 1617." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, edited by Erwin Oberländer and Ilgvars Misāns, 29–55. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 1993.
- Jakovļeva, Māriete. "Das Herzogtum Kurland und Semgallen (1561–1795)." In *Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region*, vol. 2: *Vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zur Gründung der modernen Staaten*, edited by Karsten Brüggemann, Detlef Henning and Ralph Tuchtenhagen, 190–221. Stuttgart: Hierseemann Verlag, 2021.
- Jakovļeva, Māriete. "Merkantilismus und Manufakturen: Die Eisenwerke der Herzöge von Kurland." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, edited by Erwin Oberländer and Ilgvars Misāns, 99–128. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 1993.

- Jakovļeva, Mārite. "Mythos und Realität: Zur Flotte und zum Schiffbau im Herzogtum Kurland." *Forschungen zur baltischen Geschichte* 8 (2013): 81–102.
- Jakovļeva, Mārite. "Šķietamība vai realitāte: Polijas-Lietuvas un Kurzemes hercogu vasaļattiecības 16.–17. gadsimtā." In *Latvijas teritorija agrīni modernā laikmeta politiskajā dimensijā 16.–18. gadsimtā*, edited by Valda Kļava, 80–96. Rīga: Latvijas Nacionālā bibliotēka, 2019.
- Jakovļeva, Mārite. "Territorium und Grenzen des Herzogtums Kurland und Semgallen im 16. und 17. Jahrhundert." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2, edited by Erwin Oberländer, 69–104. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 2001.
- Jasnowski, Józef. *Mikołaj Czarny Radziwiłł (1515–1565). Kanclerz i marszałek ziemski Wielkiego Księstwa Litewskiego, wojewoda wileński*. Oświęcim: Napoleon V, 2020.
- Kallmeyer, Theodor. "Die Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard. Ein kirchengeschichtlicher Versuch." *Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands* 6 (1852): 1–244.
- Kantecki, Klemens. "Komisja kurlandzka w 1727 r." *Przewodnik Naukowy i Literacki* 10/1 (1882): 12–49.
- Kądziela, Łukasz. "Spór szlachty kurlandzkiej z ks. Piotrem Bironem w okresie Sejmu Czteroletniego." In Łukasz Kądziela. *Od konstytucji do insurekcji. Studia nad dziejami Rzeczypospolitej w latach 1791–1794*, edited by Wojciech Kriegerseisen, 59–123. Warszawa: Wydawnictwo Neriton, 2011.
- Kąkolewski, Igor. *Nadużycia władzy i korupcja w Prusach Książęcych w połowie XVI wieku. Narodziny państwa wczesnonowożytnego*. Warszawa: Wydawnictwo Trio, 2000.
- Keller, Volker. "...certis legibus convenisse..." Zum Vertragswerk der Herzöge Friedrich und Wilhelm von 1595." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2, edited by Erwin Oberländer, 55–68. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 2001.
- Keller, Volker. "Das Herzogtum Kurland im 16. und 17. Jahrhundert." In *Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795*, edited by Erwin Oberländer and Volker Keller, 17–28. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2008.
- Keller, Volker. *Herzog Friedrich von Kurland (1569–1642). Verfassungs-, Nachfolge- und Neutralitätspolitik*. Marburg: Verlag Herder-Institut, 2005.
- Klopmann, Friedrich von. *Decisiones super gravaminibus a nobilitate propositis, publicatae anno 1717 d. XX Septembris / Im Jahre 1717 den. 20. Septembris publicirte Entscheidungen über die von der Ritterschaft vorgetragenen Beschwerden*. Mitau: Joh. Friedr. Steffenhagen und Sohn, 1817.
- Kłaczewski, Witold. *Jerzy Ossoliński. Wielki kanclerz Rzeczypospolitej*. Lublin: Wydawnictwo Akademickie Wyższej Szkoły Społeczno-Przyrodniczej im. W. Pola, 2011.
- Kosińska, Urszula. *August II w poszukiwaniu sojusznika. Między aliansem wiedeńskim i hanowerskim (1725–1730)*. Warszawa: Wydawnictwo Neriton, 2012.
- Kraushar, Aleksander. *Tragikomedia kurlandzka z czasów saskich (r. 1727)*. Kraków: Dwutygodnik Świat, 1893.
- Kuntze, Edward. "Organizacja Inflant w czasach polskich." In *Polska a Inflanty*, edited by Józef Borowik, 1–53. Gdynia: Instytut Bałtycki, 1939.

- Kuras, Katarzyna. "W drodze do Mitawy w 1727 roku. Podróże i ceremoniał związany z obradami komisji kurlandzkiej." In *Samotrzeć, w kompanii czy z orszakiem? Społeczne aspekty podróżowania w średniowieczu i w czasach nowożytnych*, edited by Monika Saczyńska and Ewa Wólkiewicz, 481–498. Warszawa: Wydawnictwo Instytutu Archeologii i Etnologii PAN, 2012.
- Lux, Markus. "Ein 'kurländisches Genua'? Der Handelsplatz Libau unter den Kettler-Herzögen." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2, edited by Erwin Oberländer, 147–196. Lüneburg: Verlag Nordost-deutsches Kulturwerk, 2001.
- Małłek, Janusz. "Prusy Książęce a Polska i Litwa w latach 1525–1701." In *Rzeczpospolita w XVI–XVIII wieku. Państwo czy wspólnota?*, edited by Bogusław Dybaś, Paweł Hanczewski and Tomasz Kempa, 169–178. Toruń: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika, 2007.
- Małłek, Janusz. *Ustawa o rządzie (Regimentsnottel) Prus Książęcych z roku 1542. Studium z dziejów przemian społecznych i politycznych w lennie pruskim*. Toruń: Państwowe Wydawnictwo Naukowe, 1967.
- Mattiesen, Heinz. "Gebiet und Grenzen des Herzogtums Kurland 1569–1795." *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. Neue Folge* 5 (1957): 198–205.
- Mesenhöller, Mathias. *Ständische Modernisierung. Der kurländische Ritterschaftsadel 1760–1830*. Berlin: Akademie Verlag, 2009.
- Nawrot, Dariusz. "Sprawa kurlandzka na Sejmie Wielkim." In *Cztery lata nadziei. 200 rocznica Sejmu Wielkiego*, edited by Henryk Kocój, 185–206. Katowice: Uniwersytet Śląski, 1988.
- Oberländer, Erwin. "Das Herzogtum Kurland 1561–1795." In *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichkreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, edited by Peter C. Hartmann, 193–207. Berlin: Duncker & Humblot, 1994.
- Oberländer, Erwin. "Das Herzogtum Kurland im 18. Jahrhundert." In *Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795*, edited by Erwin Oberländer and Volker Keller, 29–51. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2008.
- Oberländer, Erwin. "Księstwo Kurlandii jako rzeczpospolita szlachecka 1561–1795." *Czasopismo Prawno-Historyczne* 45/1–2 (1993): 269–281.
- Oberländer, Erwin. "Loyalität und Standesinteresse. Die Ritterschaften in Livland und Kurland unter polnisch-litauischer, schwedischer und russischer Herrschaft 1561–1795." In *Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise*, edited Horst Carl and Martin Wrede, 315–333. Mainz: Vandenhoeck & Ruprecht, 2007.
- Oberländer, Erwin. "Zur Einstellung der Letten gegenüber den Deutschen im Herzogtum Kurland." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2, edited by Erwin Oberländer, 277–288. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 2001.
- Oberländer, Erwin, ed. *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 2001.

- Oberländer, Erwin and Volker Keller, eds. *Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2008.
- Oberländer, Erwin and Ilgvars Mišāns, eds. *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 1993.
- Palkij, Henryk. "Ceremoniał podczas różnego rodzaju komisji w czasach saskich." In *Theatrum ceremoniale na dworze książąt i królów polskich*, edited by Mariusz Markiewicz and Ryszard Skowron, 307–321. Kraków: Zamek Królewski na Wawelu, 1999.
- Piawski, Kazimierz. *Dzieje Prus Wschodnich w czasach nowożytnych*. Gdańsk, Bydgoszcz: Instytut Bałtycki, 1946.
- Rietz, Henryk. *Z dziejów życia umysłowego Rygi w okresie oświecenia*. Toruń: Uniwersytet Mikołaja Kopernika, 1977.
- Seraphim, August. "Die herzoglose Zeit und ihre Vorboten 1655–1660." In Ernst Seraphim and August Seraphim. *Aus der Kurländischen Vergangenheit. Bilder und Gestalten des siebzehnten Jahrhunderts*, 153–355. Stuttgart: J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1893.
- Seraphim, August. *Livländische Geschichte von der „Aufseglung“ der Lande bis zur Einverleibung in das russische Reich. Ein Hausbuch*, vol. 3: *Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561–1795)*. Reval: Franz Kluge, 1904.
- Siegler, Kerstin. "Aufstieg und Niedergang des Handelsplatzes Windau im 17. Jahrhundert." In *Das Herzogtum Kurland 1561–1795. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft*, vol. 2, edited by Erwin Oberländer, 197–238. Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 2001.
- Skilters, Silke. "Die Außensteuerung des Herzogtums Kurland durch Rußland im 18. Jh." MA thesis, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 2002.
- Starnawska, Maria. *Dwa ostatnie hołdy lenne na Zamku Królewskim w Warszawie*. Warszawa: Zamek Królewski w Warszawie, 1989.
- Strohm, Klauspeter. *Die Kurländische Frage (1700–1763). Eine Studie zur Mächtepolitik im Ancien Régime*. Berlin: dissertation.de, 1999.
- Tarvel, Enn. "Stosunek prawno-ustrojowy Inflant do Rzeczypospolitej oraz ich ustroj administracyjny w l. 1561–1621." *Zapiski Historyczne* 34/1 (1969): 49–77.
- Treulieb, Eberhard. "Die Reformation der kurländischen Kirche unter Gotthard Kettler." In *Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation, der evangelisch-lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Landen*, edited by Reinhard Wittram, 77–86. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1956.
- Vetulani, Adam. *Lenno pruskie. Od traktatu krakowskiego do śmierci księcia Albrechta 1525–1568. Studium historyczno-prawne*. Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 1930.
- Volumina Legum*, vol. 6. Petersburg: Jozafat Ohryzko, 1860.
- Volumina Legum*, vol. 9. Kraków: Akademia Umiejętności, 1889.
- Wejnert, Alexander. "Opis historyczny hołdów książąt Kurlandii i Semigalii odbywanych w Warszawie." *Starożytności Warszawy. Seria druga* 4 (1856): 193–336.

- Wijaczka, Jacek. *Traktat krakowski i hołd pruski z 1525 roku*. Olsztyn: Instytut Północny im. Wojciecha Kętrzyńskiego, 2025.
- Wisner, Henryk. *Władysław IV Waza*. Wrocław, Warszawa, Kraków: Zakład Narodowy im. Ossolińskich, 1995.
- Zieger, Andreas. *Das religiöse und kirchliche Leben in Preussen und Kurland im Spiegel der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. Köln, Graz: Böhlau Verlag, 1967.
- Zienkowska, Krystyna. "Z dziejów miast kurlandzkich u schyłku XVIII wieku." In *Wiek XVIII. Polska i świat. Księga poświęcona Bogusławowi Leśnodorskiemu*, edited by Andrzej Zahorski, 211–224. Warszawa: Państwowy Instytut Wydawniczy, 1974.

